

Lebensbescheinigung

Das Conterganstiftungsgesetz eröffnet Ihnen die Möglichkeit, einen Antrag auf Conterganrente bei der Conterganstiftung zu stellen. Hierfür muss - neben den Antragsformularen - auch der ausgefüllte Vordruck „Lebensbescheinigung“ vorgelegt werden.

Vorgehen

Bitte vereinbaren Sie einen Termin in Ihrem Bürgeramt, Ihrer Meldebehörde oder Ihrem Bürgerbüro. Mit Siegel und Unterschrift des Amtes wird bestätigt, dass Sie zum Zeitpunkt der Vorlage des Formulars leben. Zur persönlichen Vorstellung nehmen Sie bitte Ihren gültigen Personalausweis mit.

Hinweis: Möglicherweise müssen Sie für die Bescheinigungen eine Verwaltungsgebühr entrichten. Die eventuell anfallenden Gebühren können wir Ihnen leider nicht erstatten.

Information für Bürgeramt, Meldebehörde und Bürgerbüro

Sie als Mitarbeitende/r des Bürgeramtes, der Meldebehörde oder Bürgerbüros unterstützen die Conterganstiftung im Wege der Amtshilfe.

Bitte füllen Sie die Lebensbescheinigung aus und unterschreiben und siegeln Sie diese im Anschluss. Alternativ können Sie selbstverständlich auch eine Meldebescheinigung oder einen Auszug aus dem Melderegister aushändigen.

Für Ihre Unterstützung bedanken wir uns ausdrücklich.

Ausnahmen Inland

In Ausnahmefällen ist auch Ihre behandelnde Ärztin / Ihr behandelnder Arzt befugt, die Lebensbescheinigung auszufüllen. Mit Stempel und Unterschrift wird bestätigt, dass Sie zum Zeitpunkt der Vorlage des Formulars leben, wenn Sie beispielsweise

- bettlägerig krank sind oder
- Ihr zuständiges Bürgeramt, Meldeamt oder Bürgerbüro über keinen barrierefreien / behindertengerechten Zugang verfügt.

Ausnahmen Ausland

Sofern Sie im Ausland leben und keine Deutsche Botschaft oder kein deutsches Konsulat zu erreichen ist, können Sie beispielsweise auf folgende Einrichtungen zugehen:

- Brasilien: Büro der Wählerregistrierung
- Spanien: Gestorias
- Großbritannien und Irland: Notariate

Hinweis: Sollten Sie in den Niederlanden erwerbstätig sein und Ihren Wohnsitz in Deutschland haben, können Sie das nächstgelegene Bürgeramt, Meldeamt oder Bürgerbüro aufsuchen.

Rechtliche Grundlagen

- § 12 Conterganstiftungsgesetz (ContStifG) - Leistungsberechtigte Personen
- § 13 ContStifG - Art und Umfang der Leistungen
- § 16 ContStifG - Gang des Verfahrens
- § 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) - Amtshilfepflicht
- § 5 VwVfG - Voraussetzungen und Grenzen der Amtshilfe
- § 18 Bundesmeldegesetz (BMG) - Meldebescheinigung

Wer berät Sie?

Für eine bedarfsorientierte Beratung zu diesem Themenkomplex stehen Ihnen die Mitarbeitenden des Leistungsbereiches gerne zur Verfügung.